



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung · Postfach 1140 · 55253 Budenheim

Bündnis 90 / Grüne OV Budenheim
Fraktionsvorsitzender
Herr Klaus Neuhaus
Südstraße 23
55257 Budenheim

Dienstgebäude  : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt : Bürgermeister Hinz
Zimmer-Nr. : 18
Telefon-Durchwahl : 06131/299-101
E-Mail-Adresse : stephan.hinz@budenheim.de

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : 12.09.2022
Aktenzeichen : Anfragen

Budenheim, 27. September 2022

Anfrage vom 12.09.2022 bzgl. Transparenzpflichten der Verwaltung

Sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Herr Neuhaus,

Ihre im Betreff genannte Anfrage beantworten wir wie folgt:

Die in Ihrer Anfrage vom 12.09.2022 dargelegte **Verpflichtung** der Gemeinde zur Veröffentlichung sämtlicher Beschlussvorlagen/Beschlüsse und Protokolle der in öffentlicher Sitzung behandelten Themen entweder auf der elektronischen Transparenzplattform des Landes oder auf der Webseite der Kommune **besteht nicht!**

Ihre Rechtsauffassung und Interpretierung des Landestransparenzgesetzes sind diesbezüglich unzutreffend.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind für Landesbehörden bindend.

Für die Städte und Gemeinden sieht das Gesetz allerdings nur eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht vor.

Denn die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) stellen zwar – soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben – transparenzpflichtige Stellen i.S.d. Landestransparenzgesetzes dar.

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon
06139/299-0
Bitte Durchwahl benutzen
Internet-Adresse:
<http://www.budenheim.de>

Telefax
06139/299-301
E-Mail-Adresse:
info@budenheim.de

Konten der Gemeindekasse
51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03) 123 30-606 Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60)
122879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00) 140000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

Hinsichtlich der elektronischen Transparenzplattform haben sie jedoch nur eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht. Gemäß § 7 Abs. 4 LTranspG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen:

- Organisationspläne (VV zu § 15 GemO Nr. 3)
- Umweltinformationen i.S.d. § 7 Abs. 2 LTranspG

Die Pflicht bezieht sich nur auf diese zwei Kategorien.

Auszug aus dem Landesgesetz (§7 Abs. 4 Satz 1 LTranspG) zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Organisationspläne und des Absatzes 2 nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände“

Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung der Kommunen zur Bereitstellung der in Ihrer Anfrage definierten Informationen (insbesondere: Beschlussvorlagen/Beschlüsse/Protokolle (öT)) z. B. auf der eigenen Website existiert nicht.

Die Bereitstellung dieser weiteren Informationen auf den eigenen Veröffentlichungsplattformen oder eine diesbezügliche Beteiligung an der Transparenzplattform seitens der Kommunen ist lediglich auf freiwilliger Basis möglich.

Mit freundlichen Grüßen



(Hinz)
Bürgermeister

Bürgermeister

Stephan Hinz

Rathaus

55257 Budenheim



Fraktionsvorsitzender Klaus Neuhaus
klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de
Telefon 0172.6101227

Budenheim, den 12.09.2022

Anfrage an die Verwaltung mit der Bitte um schriftliche Beantwortung an alle Fraktionen im Gemeinderat

Transparenzpflichten der Verwaltung

Wir fordern die Verwaltung auf, Auskunft über den Stand (oder die Planungen) zur Umsetzung des 2015 verabschiedeten Transparenzgesetz RLP in Budenheim zu geben.

Dem Gesetz nach sollen sämtliche Beschlussvorlagen / Beschlüsse und Protokolle der in öffentlicher Sitzung behandelten Themen entweder auf der elektronischen Transparenzplattform des Landes oder auf der Webseite der Kommune frei zugänglich veröffentlicht werden. Die Übergangsfristen für die Umsetzung des Gesetzes sind seit rd. 2 Jahren verstrichen. Somit werden klare gesetzliche Auflagen in Budenheim nicht erfüllt.

Begründung:

Gemäß §3 Abs 1 des Gesetzes sind alle Behörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden zur Transparenz verpflichtet.

Jedoch: Die Budenheimer Bürger*innen erfahren i.d.R. wenig bis nichts über die Inhalte der in öffentlichen Sitzungen behandelten Beschlussvorlagen.

Man kennt das, oft genug läuft das so: Der Vorsitzende ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf, und fragt, manchmal ohne jegliche Erläuterung der Beschluss Sache: „Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, dann kommen wir zur Abstimmung. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall, somit einstimmig beschlossen.“

Vorschläge dazu:

Die Fristen der Veröffentlichung sollen sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren, d.h. vor der Sitzung entsprechend den Fristen für die Einladung der Gremienmitglieder und Beschlüsse unmittelbar nach deren Fassung.



Bündnis 90 / Grüne · OV Budenheim · Südstr.23 · 55257 Budenheim

Auch sollten Beschlussvorlagen während der Sitzungen sichtbar für Besucher mit dem Projektor dargestellt und die wichtigsten Inhalte in Kurzform mündlich vorgetragen werden. Oft genug hört niemand im Saal, worum es überhaupt geht. Das ist das Gegenteil von Transparenz.

Transparenzpflichten gelten auch für Umweltinformationen, z.B. zu Emissionen, Schadstoffen, etc., über die die Verwaltung verfügt.

Wir erwarten nach nunmehr 7 Jahren Gültigkeit des Transparenz-Gesetzes die zeitnahe Umsetzung.

Anlage: Das Transparenzgesetz in seiner gültigen Form im Anhang.

Klaus Neuhaus
Fraktionsvorsitzender